

Asyl- und Fremdenrecht im Kontext Wohnen

Vortrag zur Fachtagung Delogierungsprävention
27.9.2016
Hotel Kolping, Linz

© 2016 für die gesamte Präsentation Mag. Alexander Leitner
Caritas Rechtsberatung Linz

Für die Richtigkeit der nachfolgenden Ausführungen und Informationen wird keine Haftung oder Gewähr
1 übernommen

Warum Fremdenrecht?

Wohnen



Fremdenrecht

► Fremder ist, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (§ 2 Abs 1 Z 1 NAG und § 2 Abs 4 Z 1 FPG)

► 14,6 % der Gesamtbevölkerung mit nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit (Stand 1.1.2016, Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html)

► Fremde sind besonders von prekären Einkommenssituationen betroffen

► Thema leistbares Wohnen:

■ Finanzielle Unterstützungen wie Wohnbeihilfe, Mindestsicherung an Aufenthaltsrecht geknüpft

- Zugang zu Wohnraum: Wohnungsgenossenschaften, Voraussetzungen des Zugangs (z.B. Daueraufenthalt)
- → rechtliche Sonderbestimmungen für Fremde
- Anknüpfung rechtmäßiger Aufenthalt
- Unterschied EWR-Bürger - Drittstaatsangehörige

Erteilung von Aufenthaltstiteln und rechtmäßiger Aufenthalt nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen möglich:

- ▶ AsylG 2005
- ▶ Niederlassungs - und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- ▶ EU-Verordnungen und Richtlinien, zB Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG
- ▶ FPG

Arten von Aufenthaltsberechtigungen

▶ **AsylG 2005:**

- Asylwerber
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Humanitäre Aufenthaltstitel

➤ **NAG (Auszug)**

- Rot-Weiß-Rot Karte
- Rot-Weiß-Rot Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger
- Daueraufenthalt-EU

Arten von Aufenthaltsberechtigungen

- ▶ **Bescheinigungen des Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht:**
 - Anmeldebescheinigung
 - Bescheinigung des Daueraufenthalts
 - Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers

Aufenthaltsberechtigungen nach dem AsylG

- ▶ Asylwerber haben nach Zulassung des Asylverfahrens bis zur Durchsetzbarkeit der Entscheidung Anspruch auf Grundversorgung (meistens Unterbringung im Quartier + Verpflegungsgeld)

- ▶ Abschluss des Asylverfahrens mit inhaltlicher Entscheidung in 3 Punkten:
 - Asyl (§ 3 AsylG)
 - Subsidiärer Schutz (§ 8 AsylG)

ODER

- (Dauerhafte) Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung (§ 9 Abs 3 BFA-VG)

Aufenthaltsberechtigungen nach dem AsylG

- ▶ Zuerkennung von **Asyl gem § 3 AsylG 2005**: bei Vorliegen von Verfolgungsgründen nach der GFK
- ▶ Zuerkennung von **subsidiärem Schutz gem § 8 AsylG 2005** bei Verletzung von Art 2 und 3 EMRK (Lebensgefahr, Verbot von Folter und unmenschlicher/erniedrigender Behandlung)
- ▶ **Dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung gem § 9 Abs 3 BFA-VG** : bei guter Integration (Privat- und Familienleben gem Art 8 EMRK)

Aufenthaltsberechtigungen nach dem AsylG

Bei dauerhafter Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung:

- **Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus von Amts wegen** (§ 58 Abs 2 iVm § 55 Abs 1 und 3 BFA-VG)

Aufenthaltsberechtigungen nach dem AsylG

- ▶ **Formen der Aufenthaltstitel (= Gründe für die Erteilung)**
 - Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK
 - Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen
 - Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz

- ▶ **Arten der Aufenthaltstitel**
 - **Aufenthaltsberechtigung**
 - Beschäftigung nur mit Beschäftigungsbewilligung möglich
(Aufenthaltsberechtigung plus
 - Freier Arbeitsmarktzugang **Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“**
 - Beschäftigung nur mit Beschäftigungsbewilligung

Aufenthaltsberechtigungen nach dem AsylG

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK

- ▶ Hat der Fremde die A 2 Deutschprüfung oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Beschäftigung, mit der die Geringfügigkeitsgrenze (2016: 415,72 € monatlich) erreicht wird:

➔ **Aufenthaltsberechtigung plus**

Ist dies nicht der Fall:

➔ **Aufenthaltsberechtigung**

AsylG-Novelle 2016: wichtige Neuerungen

- ▶ Asylberechtigte bekommen nur mehr einen auf **drei Jahre befristeten Aufenthaltstitel**, danach unbefristet (beachte die Übergangsvorschriften)
- ▶ **Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten** erst nach drei Jahren möglich
- ▶ Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten nur bei **Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel** iHd ASVG-Richtsätze, Krankenversicherung und ortsüblicher Unterkunft
- ▶ Antrag auf Familiennachzug von Asylberechtigten muss innerhalb von drei Monaten nach Asylzuerkennung gestellt werden, ansonsten müssen ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden
- ▶ Asylverfahren erster Instanz darf 15 Monate dauern

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach dem NAG

Praxisrelevante Arten von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige nach dem NAG

- ▶ Rot-Weiß-Rot Karte
- ▶ Rot-Weiß-Rot Karte plus
- ▶ Niederlassungsbewilligung
- ▶ Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- ▶ Daueraufenthalt-EU

Vgl § 8 NAG

© 10/2015 Mag. Alexander Leitner (Caritas Rechtsberatung Linz)

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach dem NAG

Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG

- In Österreich leistungspflichtige **Krankenversicherung**
- ortsübliche **Unterkunft**
- **ausreichend Existenzmittel** (Ausgleichszulagenrichtsätze gem § 293 ASVG netto monatlich) dzt (2016) **882,78 €** Einzelperson; **1323,58 €** Ehegatten; zusätzlich **136,21 €** mj Kind + Miete + Kreditrückzahlungen - Freibetrag („freie Station“) **282,06 €**
- kein Bezug von **Mindestsicherung** oder **Wohnbeihilfe**
- **A1 Deutschprüfung**, prinzipiell **VOR** Einreise

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach dem NAG

Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG

Als **Einkommen** zählen u.a.:

- ▶ Lohn
- ▶ Arbeitslosengeld
- ▶ Familienbeihilfe
- ▶ Notstandshilfe
- ▶ Kinderbetreuungsgeld

NICHT: Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, da es sich um Sozialhilfeleistungen handelt

- ▶ Möglichkeit des Absehens vom Fehlen ausreichender Existenzmittel aus Gründen des Art 8 EMRK

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach dem NAG

Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG

- Möglichkeit des Absehens vom Nachweis der A1 Deutschprüfung aufgrund des schlechten psychischen oder physischen Gesundheitszustandes
- Gültigkeitsdauer von befristeten Aufenthaltstiteln: prinzipiell ein Jahr, bei der zweiten Verlängerung kann der Aufenthaltstitel für drei Jahre erteilt werden

© 9/2016 Mag. Alexander Leitner (Caritas Rechtsberatung Linz)

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach dem NAG

Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG

Voraussetzungen für den Daueraufenthalt

- 5 Jahre ununterbrochene rechtmäßige Niederlassung in Österreich
- B 1 Deutschprüfung
- Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (Einkommen)

Daueraufenthalt gewährt unbefristeten Aufenthalt in Österreich, die Karte wird für 5 Jahre ausgestellt

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

Aufenthalt in den ersten drei Monaten nach Einreise:

- ▶ In den ersten drei Monaten nach Einreise sind EWR-Bürger und deren Familienangehörigen ohne weitere Voraussetzungen zum Aufenthalt in Österreich berechtigt

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

Aufenthalt über drei Monate

Wenn der EWR-Bürger entweder

- **Arbeitnehmer** oder **Selbstständiger** ist und eine **nicht völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit** ausübt, wobei nach der Judikatur des EuGH 5, 10 oder 12 Wochenstunden ausreichen können
- Für die Arbeitnehmereigenschaft kommt es weder auf die Arbeitszeit noch auf das Einkommen an
- **Einzelfallentscheidung**

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

- ▶ Nach der Praxis mancher BVB in Oö reicht Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von dzt. 415,72 € (Wert 2016)

oder

- der EWR-Bürger verfügt über ausreichend Unterhaltsmittel (Orientierungswert: Höhe der Ausgleichszulage gem § 293 ASVG) und eine aufrechte Krankenversicherung

oder

- Der EWR-Bürger macht eine Ausbildung und verfügt über ausreichend Unterhaltsmittel und eine Krankenversicherung

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

Bei Arbeitslosigkeit bleibt das Aufenthaltsrecht erhalten

- I. Wenn der Betroffene **mehr als ein Jahr gearbeitet** hat, unfreiwillig arbeitslos wird und sich dem AMS zur Verfügung stellt
- II. Wenn der Betroffene **weniger als ein Jahr gearbeitet** hat, unter den Voraussetzungen von I., **für mindestens 6 Monate**
- III. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen des EWR-Bürgers, die selbst EWR-Bürger sind, ohne weitere Voraussetzungen

- Ehegatten
- Kinder, Enkelkinder bis zum 21. Lebensjahr

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Allgemeine Voraussetzungen für EWR-Bürger und deren Angehörige

- ▶ Aufenthaltsrecht von sonstigen Familienangehörigen , die selbst EWR-Bürger sind
- Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder **über 21** Jahre, sofern ihnen tatsächlich Unterhalt gewährt wird
- Lebensgefährten bei Nachweis einer dauerhaften Beziehung (zB durch Meldezettel, gemeinsamen Wohnsitz)
- Sonstige Angehörige unter speziellen Voraussetzungen

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

Ausstellung einer Anmeldebescheinigung/ Aufenthaltskarte/Bescheinigung des Daueraufenthalts/Daueraufenthaltskarte

- ▶ Rechtmäßig aufhältige EWR-Bürger und deren Familienangehörige erhalten nach Antragstellung eine **Anmeldebescheinigung** von der zuständigen BVB
- ▶ Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab Einreise zu stellen
- ▶ Die Anmeldebescheinigung dokumentiert lediglich ein bestehendes Aufenthaltsrecht
- ▶ Das Aufenthaltsrecht besteht somit auch ohne die Anmeldebescheinigung, diese ist aber zur Geltendmachung von Ansprüchen wie Mindestsicherung oder Familienbeihilfe vorzulegen.

Aufenthaltsrecht für EWR-Bürger und deren Angehörige

2. Ausstellung einer Anmeldebescheinigung/ Aufenthaltskarte/Bescheinigung des Daueraufenthalts/Daueraufenthaltskarte

- ▶ Nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt erhalten die EWR-Bürger die Bescheinigung des Daueraufenthalts

Drittstaatsangehörige Angehörige des EWR-Bürgers

- ▶ Ausstellung einer Aufenthaltskarte
- ▶ Befristet auf 5 Jahre
- ▶ Nach 5 Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt Daueraufenthaltskarte möglich
- ▶ Sonstige Drittstaatsangehörige (z.B. Lebensgefährten): Niederlassungsbewilligung möglich

Sozialrechtliche Ansprüche von Fremden im Zusammenhang mit Wohnen

1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

- ▶ Mindestsicherung = Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts **und des Wohnbedarfs**
- ▶ Der monatliche Richtsatz für den Wohnbedarf beträgt 18 % des Netto-AZ-Richtsatzes für Alleinstehende (also im Jahr 2016 150,8 €)
- ▶ Hat eine Person keinen Wohnungsaufwand, wird dieser Betrag vom BMS-Anspruch abgezogen
- ▶ Ist der Wohnungsaufwand nach Abzug der Wohnbeihilfe geringer als 150,8 €, besteht nur Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Wohnungsaufwandes.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Fremde

- ▶ Anspruchsberechtigt sind (§ 4 Abs 1 Z 2 Oö BMS-G)
 - Asylberechtigte (zur Novelle siehe Folie 28)
 - Subsidiär Schutzberechtigte (zur Novelle siehe Folie 28)
 - EWR-Bürger, sofern sie dadurch nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden
 - Personen mit Daueraufenthalt-EU
 - Personen mit Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

Sozialrechtliche Ansprüche von Fremden im Zusammenhang mit Wohnen

1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

- ▶ Kein Anspruch für Personen mit
 - Aufenthaltsberechtigung/plus
 - Niederlassungsbewilligung
 - Rot-Weiß-Rot Karte
 - Rot-Weiß-Rot Karte plus (Ausnahme: Aufenthaltsverfestigung)

Für diese Personen ist ein Antrag auf Mindestsicherung **nach Privatrecht** möglich (§ 12 Abs 1 Z 2 iVm § 4 Abs 2 Oö BMS-G)

= nur **freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch!!!**

Achtung: Jeder Antrag auf Mindestsicherung kann das Aufenthaltsrecht gefährden!!

Oö Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016: Die wichtigsten Änderungen

- ▶ Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte mit befristetem Aufenthaltstitel und subsidiär Schutzberechtigte, die ab 1. Juli 2016 ihr Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen haben
- ▶ Mindestsicherung wird für diese Gruppen in den ersten 12 Monaten in Form von Unterbringung in organisierten Quartieren gewährt
 - **Richtsätze im Quartier:**
 - 6 Euro/Tag/Person Verpflegungsgeld Erwachsener
 - 132 Euro monatlich/Minderjährigem

Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016: Die wichtigsten Änderungen

- **Richtsätze außerhalb vom Quartier:**
 - Monatliches Verpflegungsgeld Erwachsener: 215 €
 - Monatliches Verpflegungsgeld Minderjähriger: 100 Euro
 - Für die monatliche Miete Einzelperson: 150 €
 - Für die monatliche Miete ab zwei Personen: 300 €
 - Steigerungsbetrag („Integrationsbonus“): monatlich 155 €/Erwachsenem
 - Bei Alleinerziehenden abgestufte Zusatzleistung für jedes minderjährige Kind (100-75-50-25 €)
 - Weitere Leistungen: zB Schulbedarf, Bekleidungshilfe, Taschengeld

Wohnbeihilfe für Fremde

- ▶ Kein Rechtsanspruch, daher kein Bescheid und keine Beschwerde ans LVwG möglich (VwGH 26.11.1991, 91/05/0112)
- ▶ Fremdenrechtliche Voraussetzungen für den Bezug:
 - EWR-Bürger: Gleichstellung zu Österreichern, somit Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze notwendig (auch ALG oder Mindestsicherung zählen als Einkommen)
 - Drittstaatsangehörige: mehr als fünfjähriger, ununterbrochener und rechtmäßiger Hauptwohnsitz in Österreich + aktuelle einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (oder Bezug von Leistungen aus der Sozialversicherung) + Arbeit (oder Bezug von Leistungen aus der SV) in 36 Monaten aus den letzten 5 Jahren

Kontaktdaten

Mag. Alexander Leitner
Caritas für Menschen in Not
Beratung und Hilfe
Sozialberatung
Rechtsberatung

Hafnerstraße 28, 4020 Linz

Tel.: 0732/7610-2317, Sekretariat DW 2311

E-Mail: alexander.leitner@caritas-linz.at

Bürozeiten: Mo - Do 7.30 - 15.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Do: 7.30 - 8.30 Uhr

Mo, Di und Do 13 - 15.00 Uhr

Persönliche Termine: Mo, Di und Do: 9.00, 10.00 und 11.00 Uhr

Mi: 13.00, 14.00 und 15.00 Uhr

Danke für die Aufmerksamkeit!